

VGF VERBAND GESCHLOSSENE FONDS e.V., Georgenstr. 24, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Georgenstraße 24
D - 10117 Berlin

47 - 51 Rue du Luxembourg
B - 1050 Bruxelles

T +49 (0) 30. 31 80 49 00
F +49 (0) 30. 32 30 19 79

kontakt@vgf-online.de
www.vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer/Sprecher
des Verbandes: RA Eric Romba

19. April 2007

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 25. April 2007 zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion „Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008“

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu der in der Betreffzeile genannten öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses möchten wir hiermit Stellung nehmen. Wir konzentrieren unsere Ausführungen auf Teilbereiche des Entwurfes, namentlich die Zinsschrankenregelung nach § 4 h EStG-E bzw. § 8a KStG-E, die Hinzurechnungspauschalen bei der Gewerbesteuer nach § 8 Nr. 1 GewStG-E sowie die Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften von „anderen Wirtschaftsgütern“ gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG-E.

Eine Stellungnahme mit Bezugnahme auf die „Abgeltungsteuer“ geht Ihnen mit gesondertem Schreiben in Kürze zu.

1. § 4h EStG-E und § 8a KStG-E: Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)

Der VGF unterstützt grundsätzlich die mit der Unternehmensteuerreform verknüpfte Herabsenkung der nominalen Steuersätze und die damit verbundenen Intentionen. Es ist angesichts klammer Staatskassen auch nachvollziehbar, dass die durch die Reduzierung der Steuersätze zunächst erzeugten Steuerausfälle einer Gegenfinanzierung bedürfen.

Mit der in den §§ 4h EStG-E und 8a KStG-E verankerten Zinsschrankenregelung wurde hierfür allerdings ein Instrumentarium geschaffen, mit welchem insbesondere die im hohen Maße fremdfinanzierte mittelständische Wirtschaft im Ergebnis stärker belastet

würde als zuvor. Die mit der Unternehmensteuerreform bezweckten Effekte werden somit zu weiten Teilen konterkariert. Die Zinsschrankenregelung geht in ihrer Ausgestaltung weit über das mit ihr verfolgte Regelungsziel, der Verlagerung von Gewinnen ins Ausland sowie missbräuchlicher Steuergestaltungen entgegenzuwirken, hinaus und trifft Unternehmen und Branchen, die derlei steuerliche Gestaltungen gar nicht nutzen. Die äußerst komplexe Ausgestaltung und die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe insbesondere der §§ 4h Abs. 2 S. 1 b) und c) EStG-E führen darüber hinaus zu erheblichen Rechtsunsicherheiten sowie einer Erhöhung des administrativen und finanziellen Aufwandes.

Zu den Unternehmensformen, die eine Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland weder beabsichtigen noch dies tatsächlich veranlassen, die von der vorgesehenen beschränkten Abziehbarkeit der Nettozinsaufwendungen in Höhe von lediglich 30% des maßgeblichen Gewinns (steuerliches EBIT) zugleich aber im hohem Maße betroffen sind, gehören auch geschlossene Fonds. In ihrer Funktion als Objekt- bzw. Projektgesellschaft weisen geschlossene Fonds eine überdurchschnittlich hohe Fremdkapitalquote auf, die im Schnitt bei annähernd 60 % liegt (Vgl. Scope-Jahrbuch geschlossene Fonds 2006/2007, Seite 66). Der hohe Fremdfinanzierungsanteil ist hierbei insbesondere auf das große Volumen und die vergleichsweise lange Dauer der Investitionsvorhaben zurückzuführen. Obwohl die Initiatoren geschlossener Fonds bei Anlegern beträchtliche Summen Eigenkapital einsammeln, wären geschlossene Fonds ohne die zusätzliche Zurverfügungstellung von Fremdkapital faktisch nicht realisierbar. Mit einem im Bezug auf das EBIT auf 30% begrenzten Zinsabzug würden sich eine Vielzahl geschlossener Fonds für Anleger nicht mehr rentieren.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Initiatoren geschlossener Fonds, die jährlich ein Volumen von ca. 22-25 Mrd. Euro investieren, ihre Aktivitäten und Investitionen in erheblichem Umfang ins Ausland verlagern würden. Hiermit würde aber eintreten, was mit der Zinsschrankenregelung gerade verhindert werden sollte: der Transfer von Steuersubstrat ins niedrig besteuerte Ausland.

Die Verwehrung des steuerlichen Abzuges durch die Zinsschranke in Höhe von 70 % des steuerlichen EBIT ist auch steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. Sie widerspricht den steuerlichen Grundprinzipien einer gleichmäßigen und leistungsgerechten Besteuerung nach dem Nettoprinzip und kann im Ergebnis bei geschlossenen Fonds sogar zu einer Substanzbesteuerung führen. Unter der Prämisse, dass geschlossene Fonds als Personengesellschaften von der Senkung des Körperschaftsteuersatzes nicht profitieren, kommt die Reform für die Branche der geschlossenen Fonds in der Gesamtschau damit einer massiven Benachteiligung gleich.

Eine Unternehmensteuerreform, mit der nach außen hin mit der Verringerung der Steuersätze geworben wird, die aber bei Betrachten des „Kleingedruckten“ insbesondere für diejenigen Marktteilnehmer, die nicht durch missbräuchliche Steuerlagerungen ins Ausland in Erscheinung treten, nicht zu rechtfertigende nachteilige Folgen hat, ist als nicht mehr sinn- und maßvoll anzusehen. Verbunden mit

den durch die Zinsschrankenregelung zu erwartenden Rechtsunsicherheiten, der grundsätzlichen Verkomplizierung sowie der Steigerung des Bürokratieaufwandes wird die Unternehmensteuerreform durch den VGF insgesamt abgelehnt.

a) Freigrenze nach § 4h Abs. 2 S. 1 a) EStG-E

Die in § 4h Abs. 2 S. 1 a) EStG-E vorgesehene Freigrenze von 1 Mio. Euro, bei deren Unterschreiten die Zinsschrankenregelung nicht zur Anwendung käme, kann für geschlossene Fonds nur bedingt für Entlastung sorgen. Ausgehend von einem Zinssatz von 5 % würden Unternehmen bzw. Projekte, die zu über 20 Mio. Euro fremdfinanziert sind, nicht mehr unter die Freigrenze fallen. Das Fremdkapital, welches geschlossene Fonds für die Realisierung ihrer Investitionen in Einkaufszentren, Büroimmobilien, Frachtschiffe oder Solarparks benötigen, übersteigt diesen Betrag in vielen Fällen jedoch bei Weitem. Für derartige geschlossene Fonds ist die sich ausschließlich am absoluten Fremdfinanzierungsbetrag orientierende Freigrenze damit gänzlich wertlos.

b) Fehlende Konzernzugehörigkeit nach § 4h Abs. 2 S. 1 b) EStG-E

Nach § 4h Abs. 2 S. 1 b) EStG-E findet die Beschränkung des Zinsabzugs keine Anwendung, wenn „der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört“. Nach dem hier gegenüber dem HGB deutlich erweiterten Konzernbegriff ist die Konzernzugehörigkeit zu bejahen, wenn das Unternehmen nach dem zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren Unternehmen zu einem Konzern konsolidiert wird oder werden könnte oder seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren Unternehmen einheitlich bestimmt werden kann, § 4h Abs. 3 S. 5 u. 6 EStG-E.

Die Regelungen zur Konzernzugehörigkeit führen durch ihre Konzeption und Ausgestaltung zu sachlich nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Durch die Einführung eines erweiterten, vom HGB bzw. von IFRS abweichenden Konzernbegriffs sowie der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe würden die zu erwartenden Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Konzernregelung besonders hervortreten. Bei Betriebsprüfungen etwa könnte es erst nach Jahren zu Auseinandersetzungen bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach § 4 h Abs. 2 S. 1 b) EStG-E kommen, die am Ende gravierende Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben könnten.

Obgleich die Einordnung geschlossener Fonds als konzernzugehörig angesichts der weitgehenden Unbestimmtheit und der jeweils zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden kann, dürfte grundsätzlich schon die Tatsache, dass geschlossene Fonds weit überwiegend als GmbH & Co.KG ausgestaltet sind und dass an ihr bzw. an der Komplementär-GmbH der Fondsinitiator regelmäßig als Gesellschafter beteiligt ist, das Vorliegen einer der in § 4h Abs. 3 S. 5 u. 6 EStG-E genannten Alternativen und damit der Konzernzugehörigkeit wahrscheinlicher machen. Nach den Maßgaben des HGB-Konzernbegriffs sind geschlossene Fonds demgegenüber regelmäßig als autarke, zu Recht nicht konzernzugehörige Personengesellschaften anzusehen. Die Überzogenheit und Ungeeignetheit des § 4h EStG-E, mit dem lediglich die Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland verhindert werden

soll, äußert sich in der weit über ihr Regelungsziel hinaus gehenden Konzernregelung des Abs. 2 S. 1 b) in Verbindung mit Abs. 3 S. 5 u. 6 damit besonders deutlich.

Zu der Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe sowie zu dem mit der Prüfung der Voraussetzungen der Regelung verbundenen Aufwand ist im Einzelnen folgendes anzuführen: Anders als nach dem bisherigem Konzernbegriff des HGB werden zunächst nicht „Unternehmen“, sondern „Betriebe“ konsolidiert. Was aber unter einem „Betrieb“ im Vergleich zum „Unternehmen“ zu verstehen ist, bleibt unklar. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich.

Durch die Einführung der Konsolidierungsmöglichkeit („konsolidiert...werden könnte“) als Kriterium für die Konzernzugehörigkeit wird es in vielen Fällen erforderlich sein, das Vorliegen einer Konsolidierung zu prüfen, die nach dem handelsrechtlichen Konzernrecht gar nicht erforderlich wäre (z.B. Wesentlichkeitsgründe, § 296 Abs. 2 HGB). Im Ergebnis bedeutet dies eine zusätzliche „Scheinprüfung“ und damit verbunden eine zusätzliche Arbeitsmehrbelastung.

Die Ausweitung des Konzernbegriffs auf Fälle, in denen die Finanz- und Geschäftspolitik mehrerer Betriebe einheitlich bestimmt werden kann, wirft zahlreiche Rechts- und Wertungsunsicherheiten auf. Dem Gesetzestext und der -begründung sind keine näheren Erläuterungen zu entnehmen, wann von einer vereinheitlichten Finanz- und Geschäftspolitik auszugehen ist. Das einzig hierzu in der Begründung beispielhaft genannte „Beherrschungsverhältnis nach IAS 27“ liegt gemäß IAS 27.12. bereits bei zwingend in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen vor und kann damit kaum als taugliches Abgrenzungskriterium dienen.

Abgesehen von den oben geäußerten grundsätzlichen Bedenken sollte § 4 h Abs. 3 S. 5 EStG-E angesichts der dargelegten Probleme jedenfalls dahingehend geändert werden, dass ein Betrieb nur dann zu einem Konzern gehört, wenn er nach dem für die Anwendung des § 4h Abs. 2 S. 1 c) zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird (d.h. Streichung der Worte: " ... werden könnte").

Ferner bedarf der Satz 6 des § 4h Abs. 3 EStG-E dringend konkretisierender Erläuterungen. Zu überlegen wäre u.E., das Kriterium der einheitlichen Finanz- und Geschäftspolitik, welches erhebliche Rechtsunsicherheiten birgt, gänzlich zu streichen. Hierdurch wäre sichergestellt, dass ein Konzernbetrieb nur dann vorliegen kann, wenn eine tatsächliche Konsolidierung nach HGB bzw. IFRS erfolgt. Im Ergebnis wäre hiernach das Vorliegen eines Wirtschaftsprüfer-Testats entscheidend.

c) Vergleich der Eigenkapitalquoten nach § 4h Abs. 2 S. 1 c) EStG-E

Die durch § 4h Abs. 2 S. 1 c) EStG-E konstituierte Escape-Möglichkeit, die einschlägig ist, wenn die Eigenkapitalquote des Betriebs im Einzelabschluss die Eigenkapitalquote des Konzerns im Konzernabschluss um höchstens 1 % unterschreitet, wird im Rahmen geschlossener Fonds regelmäßig nicht greifen. So wird das übergeordnete Konzernunter-

nehmen, bei geschlossenen Fonds der Fondsiniciator, aus strukturellen Gründen und um den Erfordernissen des Kapitalmarktes gerecht zu werden, zwangsläufig eine wesentlich höhere Eigenkapitalquote aufweisen als die aus den genannten Gründen zu einem überdurchschnittlich hohem Anteil fremdfinanzierten Fondsgesellschaften.

Nur am Rande soll hier angemerkt werden, dass auch die Maßgaben des hier erforderliche Eigenkapitalquotenvergleichs in seinen Einzelheiten nicht zur Vereinfachung der Rechtsanwendung führen und die Unternehmen in vielen Fällen vor erhebliche Probleme stellen wird.

d) Möglichkeit des Zinsvortrages nach § 4h Abs. 1 S. 2 EStG-E

Soweit in § 4h Abs. 1 S. 2 EStG-E ein Zinsvortrag mit der Möglichkeit zum Zinsabzug in den Folgejahren für den Teil des Zinsaufwandes gewährt wird, der die 30 % des steuerlichen EBIT übersteigt, so würde auch dieser im Falle von geschlossenen Fonds auf Grund deren in der Regel dauerhaft hohen Fremdkapitalanteils und der auch in den Folgejahren zu berücksichtigenden Zinsschranke ohne Nutzen sein.

e) Sonderfall ÖPP-Projektgesellschaften

Mit der Verabschiedung des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes am 30.06.2005 hat der Gesetzgeber dem zunehmenden Bedürfnis der Eingehung Öffentlich Privater Partnerschaften (ÖPP) Rechnung getragen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert. Dass die Förderung dieser Modelle weiterhin als notwendig erachtet wird, zeigt die Aufnahme eines neuen Fondstyps „Infrastrukturfonds“ im Gesetzentwurf zum Investmentänderungsgesetz vom Januar dieses Jahres. Infrastrukturfonds sollen danach in ÖPP investieren können und sollen als Finanzinstrument fungieren, welches das für die Realisierung von ÖPP-Vorhaben dringend erforderliche Kapital aufzubringen vermag.

Auch Geschlossene Fonds eignen sich im besonderen Maße als Partner von ÖPP-Vorhaben. Zum einen sammeln sie dringend benötigtes und nur schwer zu beschaffendes Kapital von oftmals mehreren 100 Mio. Euro ein, zum anderen garantieren sie mit einer effektiven, profitablen Bewirtschaftung und einer vergleichsweise langen Laufzeit von ca. 15-20 Jahren die für den Betrieb öffentlicher Einrichtungen erforderliche Stabilität.

Mit der Einführung einer Zinsschrankenregelung werden die gesetzgeberischen Bestrebungen der Förderung sämtlicher ÖPP-Vorhaben konterkariert. Das bei ÖPP-Projektgesellschaften bereit zu stellende Investitionsvolumen mit zwangsläufig sowohl absolut als auch relativ betrachtet hohem Fremdkapitalanteil führt verbunden mit den langen Laufzeiten dazu, dass ÖPP von der Zinsschrankenregelungen besonders betroffen sein würden. Auch für die ÖPP-Projektgesellschaften gilt aber, dass sie als reine „Inlands-Gesellschaften“ ihre Gewinne in voller Höhe im Inland versteuern. Warum die als förderungsbedürftig angesehenen ÖPP durch die Zinsschranke mit nachteiligen Konsequenzen rechnen müssen, ist nicht nachvollziehbar.

2. § 8 GewStG-E: Bemessung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen

Nach § 8 Nr. 1 d) bzw. e) GewStG-E soll der hinzurechnungspflichtige Teil der Miet-Raten bei 20 % im Fall von beweglichen Wirtschaftsgütern bzw. bei 75 % im Fall von Immobilien (§ 8 Nr. 1 e) liegen. Die hier vorgeschlagenen Hinzurechnungspauschalen, die nach der Gesetzesbegründung dem Finanzierungsanteil entsprechen, sind deutlich zu hoch. Wie sich aus den Erhebungen des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) ergibt, liegt der durchschnittliche Finanzierungsanteil tatsächlich bei den beweglichen Wirtschaftsgütern bei 13 % bzw. bei den Immobilien bei 50-60%.

Es ist nicht nachvollziehbar, wenn der Gesetzgeber einerseits mit dem gerade verabschiedeten REIT-Gesetz zu Recht anstrebt, dass sich Unternehmen von ihren Immobilien trennen, wenn andererseits die gewerbsteuerlichen Folgen eines Verkaufs und einer anschließenden Rückmietung gegenüber dem Verbleib und der Hochfinanzierung einer Immobilie im eigenen Anlagevermögen nachteilig ist. Es ist zu besorgen, dass insbesondere der viel zu hohe fingierte Zinsanteil dazu führt, dass sich Unternehmen von der Idee eines Verkaufs von betrieblich genutzten Immobilien distanzieren. Dies hat wiederum negative Folgen für die an sich wünschenswerte und vom Gesetzgeber an anderer Stelle erkannte Schaffung von Eigenkapital durch einen Verkauf.

3. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG-E: Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften von „anderen Wirtschaftsgütern“

Nach dem § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG-E sollen Veräußerungsgeschäfte anderer (beweglicher) Wirtschaftsgüter zu den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 EStG gehören, wenn aus der Nutzung der Wirtschaftsgüter als Einkunftsquelle über einen Zeitraum von zehn Jahren zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen mit der Verlängerung der Veräußerungsfrist von ein auf zehn Jahre Steuersparmodelle wie z.B. im Falle des Erwerbs von Containern vermieden werden. In der Praxis sei die Veräußerungsgewinnbesteuerung bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern umgangen worden. Dies begründe die Notwendigkeit zur Verlängerung der Fristen (vgl. Referentenentwurf Begründung S. 98).

Zur Verdeutlichung für ein solches „Steuersparmodell“ wird hierzu ein Beispiel herangezogen, dass nach unserer Ansicht ein untypisches und seltenes Investitionsmodell für Transport-Container abzeichnet. Eine solche Konzeption ist aus unserer Sicht schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht der Normalfall. Nach Auffassung des VGF ist es nicht angezeigt, auf der Grundlage eines Ausnahmefalles eine Strafsteuer für diesen Investitionszweig einzuführen. Eine Frist von zehn Jahren erscheint an dieser Stelle übertrieben und wird zu Kapitalabfluss führen. Gerade bei international eingesetzten Wirtschaftsgütern wie Containern ist es ein leichtes diese durch ausländische Unternehmen aktiv verwalten und managen zu lassen. Die Folge wäre wiederum der Abfluss von Steuersubstrat.

Abseits unserer grundsätzlich gegen die Unternehmensteuerreform geäußerten Zweifel insgesamt, bitten wir Sie den zu den einzelnen Punkten aus den genannten Gründen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und die angeführten Änderungsvorschläge umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer VGF

Zum VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.: Bezogen auf den Gesamtmarkt der geschlossenen Fonds in Deutschland und einem Fondsvolumen von mehr als 23 Mrd. EUR im Jahre 2006 repräsentiert der VGF ein Investitionsvolumen von fast 16 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Marktanteil von annähernd 75 Prozent.

Ordentliche Mitglieder im VGF sind: AXA Merkens Fonds, BVT, CommerzLeasing und Immobilien, CRE Fonds Management, DBM Fonds Invest, DB Real Estate, DCM Deutsche Capital Management, Deutsche Structured Finance, DFH Deutsche Fonds Holding, DOBA, Dr. Peters, FHH Fondshaus Hamburg, HCI Capital, Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH, HGA Capital, Hannover Leasing, HIH Hamburgische Immobilien Handlung, IDEENKAPITAL, ILG Planungsgesellschaft für Industrie- und Leasingfinanzierung, IVG ImmobilienFonds, Jamestown, KG Allgemeine Leasing GmbH & Co., König & Cie, LHI Leasing, Lloyd Fonds, MPC Münchmeyer Petersen Capital, Nordcapital, Ownership, Real IS, Rothmann & Cie., SAB Spar- und Anlagenberatung, Sachsenfonds, Salomon & Partner, SHB, Signa Property Funds, Tomorrow Fund Management Deutschland, WestLB Trust GmbH, Wölbern Konzept.